

1. ALLGEMEINES

Für alle Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Davon Abweichende Abreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Lieferbedingungen der Lieferanten verpflichten uns nicht, auch wenn von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingung aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, sollten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

2. BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich von uns bestätigte Abschlüsse / Rahmenaufträge, Rahmenvereinbarungen, bzw. Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Abmachungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Von uns erteilte Aufträge gelten als vom Lieferanten angenommen, sofern er nicht innerhalb von fünf Werktagen eine abweichende Bestätigung schickt.

3. LIEFERUNG, ABNAHME, TERMINE UND FRISTEN

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Leistung oder Lieferung ist der Besteller/Disponent (auf Bestellung angeführt) unverzüglich vom Hinderungsgrund und voraussichtlicher Dauer zu benachrichtigen und eine Entscheidung einzuholen. Es steht dem Besteller/Disponenten – gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat – das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche. Mehr oder Minderlieferungen der bestellten Auftragszahl, bzw. Menge erkennen wir im Ausnahmefall nur bis zu einer Gesamthöhe von +10% an. Gerät der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, haben wir das Recht, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % bis zum Höchstbetrag von 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben erhalten. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, diese auch noch mit der Schlussrechnung zu verrechnen. Arbeitskämpfe sowie Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Ware und berechtigen uns zum Vertragsrücktritt.

4. PREIS, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei unserer Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und Zollabfertigung. Die Beförderungsart ist mit uns abzustimmen. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt, insbesondere aber nach unseren Vorschriften abgefertigt zu werden. Aus der Nichtbeachtung derartigen Anweisungen entstehender Sachschäden trägt der Lieferant. Der Gefahrenübergang ist bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung angenommen, bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Warenübernahme ist nur werktags Montag bis Freitag 7.00 Uhr – 11.30 Uhr und 12.00 Uhr – 15.00 Uhr möglich. Sind erfolgsbezogene Leistungen zu erbringen, geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme auf uns über.

5. RECHNUNG, ZAHLUNG

Rechnungen sind an die im Auftrag bezeichnete Stelle unter Angabe der Bestellnummer zu senden und müssen alle Angaben enthalten, die notwendig sind, um eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die laut unseren Bestelldaten korrekt ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

6. ZESSIONSVERBOT

Sämtliche dem Lieferanten an uns erwachsene Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.

7. INSOLVENZ

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eingeleitet wird und eine Betriebsfortführung nicht erfolgt. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist. Die im Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen oder Leistungen werden wir, sofern diese von uns eingesetzt werden können, anteilmäßig vergüten.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, soweit die Lieferungen und Leistungen für den Besteller als Endabnehmer bestimmt sind auf 24 Monate, soweit die Lieferungen und Leistungen – mit oder ohne Verarbeitung oder Verbindung – zum Weiterverkauf bestimmt sind auf 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Für Mängel haftet der Auftragnehmer auf die Dauer der Gewährfrist in der Weise, dass wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechtsbehelfe, berechtigt sind, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel, oder einen angemessenen Preisnachlass zu fordern. Wird infolge mangelhafter Lieferungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten (€ 25,00 / Stunde). In dringenden Fällen (z.B. Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen, zur Vermeidung von größeren Schäden,...) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel selbst zu beseitigen (€ 25,00/Stunde). Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab Anzeige des Mangels. Im Falle eines Mangels beginnt die Gewährleistung von Neuem, mit Beginn der Gewährfrist ab Behebung des Mangels. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Außerdem gewährleistet er die Einhaltung der allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie die Berücksichtigung der jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen.

9. ERFÜLLUNG GESETZLICHER UND BEHÖRDLICHER VORSCHRIFTEN

Der Lieferant gewährleistet, dass alle beschafften Produkte und Materialien, die im Produkt verwendet werden, die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllen. Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der Europäischen Union Richtlinie 2002/95/EG bzw. Richtlinie 2011/65/EU ab Ablauf der Umsetzungsfrist zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“), sowie Art. 59 Abs. 1 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) erfolgen.

10. PRODUKTHAFTUNG

Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns gestellt werden, wenn durch unsere Lieferungen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der auf einen Fehler des Auftragnehmers in Konstruktion, Produktion oder auf eine Verletzung seiner Kontroll-, Instruktions- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.

11. QUALITÄTSSICHERUNG

Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen, das Maß und Prüfprotokoll ist beizulegen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden wenn die Muster aus endgültigen Werkzeugen bzw. Chargen und in endgültiger Ausführung schriftlich von uns freigegeben worden sind. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesen Mustern und Auswertungen übereinstimmen. Änderungen in der Ausführung, Material, Fertigungsprozess, müssen uns vorab bekannt gegeben werden und dürfen nur in Abstimmung mit uns erfolgen. Unsere jeweiligen Zeichnungen, Prüfvorschriften, technische Lieferbedingungen und vereinbarte AQL, PPM – Werte sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

12. BEISTELLUNG

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen, oder der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausschließlich für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Auftragnehmer für uns bewahrt wird.

13. WERKZEUGE, FORMEN, MUSTER, USW.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, usw. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme der Verwendung zu sichern, (siehe Werkzeug-Eigentums-Verträge). Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen.

14. PATENTE, MUSTERSCHUTZ, URHEBERRECHTE

Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutz-, oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Kunden wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

15. VERHALTENSKODEX - CODE OF CONDUCT

Der Lieferant anerkennt den internationalen Social Accountability Standard SA8000 (www.sa-intl.org) und den BSCI Verhaltenskodex (www.bsci-eu.org) und verpflichtet sich etwaige Verstöße gegen den Kodex oder das Modell durch seine Mitarbeiter, unsere Mitarbeiter, oder Unterlieferanten unverzüglich zu melden. Der Lieferant verpflichtet sich auch, die Einhaltung der Standards bei seinen Unterlieferanten einzufordern. Die Nichteinhaltung des Kodexes oder Modells durch den Lieferanten berechtigen uns, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu kündigen.

16. CONFLICT MINERALS

Der Lieferant akzeptiert die Sorgfaltspflicht, seine Lieferkette laufend zu überprüfen und jährlich aktualisierte Angaben zu Conflict Minerals zu machen. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung dafür, die Verwendung von Conflict Minerals zu vermeiden und dem Compliance-Programm gemäss Abschnitt 1502 des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* und den Regeln darin zu folgen.

17. ERSATZTEILE FÜR AUSGELAUFENEN SERIENBEDARF

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für eine von uns vorgegebene, angemessene Zeit nach der Serienlieferung (10 Jahre) auf der Basis dieser Einkaufsbedingungen in der von uns verlangten Form sicherzustellen. Eine Änderung der zuletzt bestehende Kondition und Preise bedarf unserer Zustimmung, die nicht erteilt wird, wenn die verlangten Änderungen unangemessen sind. Ersatzteile können mit unserer Zustimmung auch aus laufender Fertigung geliefert werden. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Schlussdeckung wirtschaftlich vertretbar ist, oder Nachfolgeteile, vom Auftragnehmer nachgewiesen, unseren Anforderungen entsprechen.

18. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist die von uns genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist ausschließlich das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht fällige Lieferungen und /oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die benötigten Lieferungen oder Leistungen gewährleistet sind.